

## Satzung

### der Freien evangelischen Gemeinde Wissenbach, im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, KdöR

#### 1. Name

Die Gemeinde trägt den Namen **Freie evangelische Gemeinde Wissenbach**. Sie hat ihren Sitz in Wissenbach und gehört zum "Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR" in Deutschland mit Sitz in Witten/Ruhr.

#### 2. Grundlage, Auftrag und Zweck

- 2.1. Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.
- 2.2. Die Gemeinde hat den Auftrag Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft mit den Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch diakonischer Verantwortung zu dienen
- 2.3. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne von §§ 51ff. Abgabenordnung vom 1.7.1977. Dabei ist sie selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und wer die Heilige Schrift als Richtschnur für Lehre und Leben anerkennt und befolgt. Erwartet wird, dass Wirkungen des Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitglieds erkennbar werden.
- 3.2. Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zuzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt dies nicht, sollte der Ausschluss erfolgen.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde oder durch Tod.
- 3.4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen und kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach Beratung im Ältestenkreis toleriert werden.
- 3.5. Der Antrag über Aufnahme in die Gemeinde ist an den Ältestenkreis zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme, den Ausschluss und informiert die Gemeinde unter Wahrung seelsorgerlicher Belange.
- 3.6. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden berücksichtigt.

#### **4. Taufe und Mahl des Herrn**

- 4.1. Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden, diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.
- 4.2. Die Gemeinde feiert regelmäßig das Mahl des Herrn. Christen, die nicht als Mitglieder zur Gemeinde gehören, sind uns herzlich willkommen und können als Gäste daran teilnehmen.

#### **5. Organe der Gemeinde**

- 5.1. Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.
- 5.2. Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung, bestehend aus Ältestenkreis und Diakonen, und die Gemeindemitgliederversammlung.

#### **6. Ältestenkreis**

- 6.1 Der Ältestenkreis besteht idR aus mind. 3 und max. 7 Gemeindemitgliedern. Zusätzlich gehört der Pastor / gehören die Pastoren für die Zeit seines / ihres Dienstes zum Ältestenkreis.
- 6.2 Gewählt wird für die Zeit von 4 Jahren.
- 6.3. Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder.
- 6.4. Als Älteste können alle Gemeindemitglieder gewählt werden, die mind. 21 Jahre alt und schon mind. 3 Jahre lang Mitglied der Gemeinde sind. Sie sollen die geistlichen Voraussetzungen nach dem Neuen Testament erfüllen.
- 6.5. Das Wahlverfahren regelt eine von der Gemeindemitgliederversammlung festzulegende Wahlordnung.
- 6.6. Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- 6.7. Älteste scheiden in der Regel mit dem 70. Lebensjahr aus ihrem Dienst.
- 6.8. Der Ältestenkreis hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorgerlich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen und das Dienstverhältnis des Pastors (oder der Pastoren) zu regeln.
- 6.9. Der Ältestenkreis kommt mit den Diakonen und den Leitern der Arbeitsgruppen der Gemeinde zu regelmäßigen Gesprächen zusammen. Im Übrigen sind die Arbeitsgruppen dienende Glieder der Gemeinde und dem Ältestenkreis verantwortlich. Leitende Mitarbeiter in der Gemeinde sollen Gemeindemitglieder sein, sie werden vom Ältestenkreis berufen.

#### **7. Diakonate**

- 7.1. Die Diakonate werden vom Ältestenkreis definiert und in der Gemeindemitgliederversammlung beschlossen.

- 7.2. Die Diakone (m/w) sollen Gemeindemitglieder sein und werden vom Ältestenkreis berufen. Die Diakone (m/w) sollen fachlich und geistlich in der Lage sein, die Diakonate verantwortlich zu übernehmen. Sie werden durch die Wahl der Gemeindemitgliederversammlung in der Regel für 4 Jahre in das Amt bestätigt.
- 7.3. Die Diakone (m/w) sind dem Ältestenkreis verantwortlich. Die Diakone (m/w) und der Ältestenkreis treffen sich mindestens jeden 3. Monat, sowie bei wichtigen Entscheidungen.

## **8. Gemeindemitgliederversammlung**

- 8.1. Die Gemeindemitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist vom Ältestenkreis mindestens jährlich einmal schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, sowie immer dann, wenn mindestens 25% der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus.
- 8.2. Die Gemeindemitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine rechtzeitige Einladung nach 8.1. erfolgt ist. Die Einladung erfolgt durch Auslage in die Fächer der Mitglieder.
- 8.3. Die Gemeindemitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie beschließt über die Jahresrechnung und erteilt dem Kassenverwalter Entlastung. Sie nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.

## **9. Beschlussfassung**

- 9.1. Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ergibt sich nicht die erforderliche Mehrheit, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.
- 9.2. Die in der Gemeindemitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für den Ältestenkreis verbindlich.
- 9.3. Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten. Sie sind vom Protokollführer und einem Mitglied des Ältestenkreises zu unterschreiben.

## **10. Haushalt und Kassenführung**

- 10.1. Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillige und regelmäßige Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.
- 10.2. Die Gemeindekasse wird vom Kassenverwalter geführt. Er ist Mitglied des Ältestenkreises oder als Diakon berufen. Sämtliche Ein- und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Der Kassenverwalter berichtet in der Gemeindemitgliederversammlung über die laufende Kassenführung. Über Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder besteht Schweigepflicht. Die in Gemeindeveranstaltungen gesammelten Spenden sind von zwei Gemeindegliedern zu zählen und der Betrag ist gegenzuzeichnen.

- 10.3. Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch 2 jeweils von der Gemeindegliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenkreises beauftragte Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindegliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.
- 10.4. Die Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen für freiwillige Mitarbeit in der Gemeinde.

## **11. Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland, KdöR**

- 11.1. Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.
- 11.2. Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch zu fördern.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindegliederversammlung nur nach einer mit vierwöchiger Frist erfolgten schriftlichen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, muss innerhalb der nächsten 4 Wochen zu einer zweiten Gemeindegliederversammlung zu diesem Zweck eingeladen werden. Diese Gemeindegliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 12.2. Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist frühzeitig unter Darlegung des Sachverhalts der Leitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR mitzuteilen.
- 12.3. Im Falle der Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall ihres Zweckes haben die einzelnen Mitglieder keinen anteiligen Anspruch auf das Gemeindevermögen. Vielmehr fallen sämtliche Vermögenswerte der Gemeinde an den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR oder an Gemeinden oder Glaubensgemeinschaften, die sich zu den unter 2. genannten Grundsätzen bekennen. Sie sind ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden.

**Die Satzung wurde  
in der Gemeindegliederversammlung am 28.02.2016 (6.4)  
und in der Gemeindegliederversammlung am 05.03.2017 (6.1-6.5)  
geändert und ist seitdem in dieser Fassung gültig.**